

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienganges
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studienberatung
- § 5 Durchführung des Studienganges
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung
- § 7 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Erstes Modul
- § 9 Zweites Modul
- § 10 Drittes Modul
- § 11 Viertes Modul
- § 12 Fünftes Modul
- § 13 Sechstes Modul
- § 14 Siebtes Modul
- § 15 Achstes Modul
- § 16 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 17 Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre
- § 18 Abschluss des Studiums
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel

Das in Deutschland erstmals eingerichtete Master of Science Programm Epidemiologie verfolgt im wesentlichen die Ziele:

1. Qualifizierung zu hoher wissenschaftlicher Kompetenz für die in der epidemiologischen Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
2. Sicherstellung und Verbesserung der epidemiologischen Personalstruktur in Wissenschaft, Forschung und Lehre und
3. Gewährleistung einer qualitätsgesicherten epidemiologischen Ausbildung in Deutschland durch die Einbeziehung und Vernetzung der Fachkompetenz am Standort Bielefeld und anderen Standorten in NRW sowie durch eine verbindliche Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Epidemiologie (DAE).

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im weiterbildenden Studiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science in Epidemiology.

**§ 2
Ziele des Studienganges**

(1) Das weiterbildende Studium Epidemiologie ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 90 HG. Das Studium soll den Studierenden die für eine wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre notwendigen methodisch-analytischen Fachkenntnisse vermitteln, so dass sie in der Lage sind, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig epidemiologische Fragestellungen zu strukturieren und begrifflich zu präzisieren, sie als Forschungsproblem zu formulieren und mit angemessenen Methoden zu lösen.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Entstehung neuer epidemiologischer Spezialdisziplinen sowie der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung in der epidemiologischen Forschung und den epidemiologischen Anwendungsfeldern grundlegende fachliche Kenntnisse im analytisch-methodischen Bereich in Verbindung mit anwendungsorientiertem Wissen vermitteln. Die Studierenden sollen befähigt werden, analytisch-methodische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Anwendung in der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, in der klinischen und pharmazeutischen Forschung und in Behörden fundiert und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsstand reflektiert einzubringen.

**§ 3
Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester. Studierende, die nicht die Erlangung eines Mastertitels anstreben, können auch einzelne Module im Sinne einer punktuellen Weiterbildung belegen.

(2) Der Studienumfang beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 900 Unterrichtseinheiten.

**§ 4
Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB - Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Die Fakultät sorgt für eine studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung. Sie stellt dazu geeignete Informationsmaterialien bereit. Für die Beratung stehen die von der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Ge-

sundheitswissenschaften benannten Lehrenden zur Verfügung.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor Aufnahme des weiterbildenden Studiums empfohlen.

(4) Die Fakultät berät die Studierenden bei der Auswahl von Studienrichtungen, die auf besondere berufliche Tätigkeitsprofile ausgerichtet sind.

§ 5

Durchführung des Studiengangs

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten zuständig.

(2) Für Prüfungsfragen wird eine Prüfungskommission gebildet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung

(1) In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden.

(2) Jede studienbegleitende Prüfung wird benotet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 7

Inhalte und Aufbau des Studiums

Im Rahmen eines Netzwerkes zur Weiterbildung in Epidemiologie beteiligen sich die Universität Bielefeld, die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die Universität Essen und andere beteiligte Einrichtungen in NRW gemeinsam an der Lehre des weiterbildenden Masterstudiengangs. Die Lehre wird überwiegend an der Universität Bielefeld durchgeführt, einige Vorlesungen der Module 2, 4 und 5 werden auch an der Universität Düsseldorf stattfinden. Unterrichtssprache wird überwiegend Deutsch sein, gute englische Sprachkenntnisse sind jedoch unabdingbar.

§ 8

Erstes Modul

(1) Das erste Modul umfasst u.a. folgende Themenbereiche:

- Prinzipien epidemiologischer Forschung
- Historische Eckpunkte der Epidemiologie
- Epidemiologische Arbeitsmethoden
- Kriterien der Kausalität in der Epidemiologie
- Maßzahlen in der Epidemiologie
- Epidemiologische Studientypen

- Fehlerquellen in epidemiologischen Studien (zufällige und systematische Fehler)
- Praktische Aspekte der Planung und Durchführung epidemiologischer Studien.
- Strategien zur Kontrolle von Confounding und Behandlung von Effektmodifikation
- Beurteilung eines Papers, Literatur-Review epidemiologischer Studien und Präsentation von Studienergebnissen

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 9

Zweites Modul

(1) Das zweite Modul umfasst u.a. folgende Themenbereiche:

- Deskriptive Statistik
- Wahrscheinlichkeitsrechnung
- Diskrete und stetige Verteilungen
- Schätzer
- Konfidenzintervalle
- Testtheorie
- Zusammenhang-Analyse: nominale, ordinale, kardinale Daten
- Varianzanalyse
- Fallzahlschätzung
- Statistiksoftware SAS

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 10

Drittes Modul

(1) Das dritte Modul umfasst folgende Themenbereiche:

- Epidemiologie – eine Basiswissenschaft von Public Health
- Der Beitrag der Epidemiologie für die Gesundheitspolitik
- Epidemiologie und gesundheitsökonomische Evaluation
- Epidemiologie und Versorgungsforschung
- Kinder- und Jugendgesundheit als Aufgabe von Public Health
- Geschlecht und Gesundheit
- Lebensqualität/Outcomes-Research
- Gesundheitskommunikation, Pädagogik, Soziologie
- Burden of disease

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 11
Viertes Modul

(1) Das vierte Modul umfasst folgende Themenbereiche:

- Epidemiologische Häufigkeitsmaße
- Vertiefende Behandlung der epidemiologischen Studientypen
- Matching
- Fehlklassifikation
- Selektionbias
- Confounding
- Effektmaß-Modifikation
- Fragebogen-Methodologie für epidemiologische Studien; Befragungstechniken
- Praktische Aspekte von Feldstudien
- Erkenntnistheorie und Kausalität
- Präsentation von Studienergebnissen
- Krankheitsregister
- Gesundheitsberichterstattung
- Screening
- Interventionsstudien

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 12
Fünftes Modul

(1) Das fünfte Modul umfasst folgende Themenbereiche:

- Regressionsmodelle I
- Regressionsmodelle II
- Modellbildung
- Stichprobenziehung
- Statistische Methoden bei Screening
- Metaanalyse, Evidence Based Medicine
- Statistische Behandlung von Messfehlern und fehlenden Werten
- Modellierung von Dosis-Wirkungsbeziehungen
- Analytische Strategien
- Fortgeschrittene Datenanalyse mit SAS

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 13
Sechstes Modul

(1) Das sechste Modul umfasst folgende Themenbereiche:

- Herz-Kreislauf Epidemiologie
- Krebs epidemiologie
- Klinische Epidemiologie
- Genetische Epidemiologie
- Infektionsepidemiologie I und II

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 14
Siebtes Modul

(1) Das siebte Modul umfasst folgende Themenbereiche:

- Ernährungsepidemiologie
- Sozialepidemiologie
- Umweltepidemiologie
- Pharmakoepidemiologie
- Psychiatrische Epidemiologie

(2) Bei erfolgreichem Abschluss durch Bestehen der vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungen können in diesem Modul 9 Kreditpunkte erworben werden.

§ 15
Achtes Modul

In diesem Modul sollen wissenschaftliche epidemiologische Fragestellungen eigenständig bearbeitet werden. Angewendet werden sollen hierbei sowohl biometrische und epidemiologische Konzepte und Verfahren als auch die adäquate Statistik-Software. Die Forschungsergebnisse müssen in einer Masterarbeit formuliert werden. Diese schriftliche Leistung muss vom zuständigen Betreuer begutachtet werden. Für den erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit können 27 Kreditpunkte erworben werden.

§ 16
Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

(1) Die vorherrschende Vermittlungsform im Studiengang sind Lehrveranstaltungen, die als

- Vorlesungen, z.T. auch über elektronische Lehrplattformen
- Übungen, auch in Form von Fernstudium-Einheiten
- Seminare,
- Studien im Praxisfeld als betreute Projektarbeit als Bestandteil der Masterarbeit durchgeführt werden.

(2) Sie werden von Lehrenden der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Universitäten geleitet.

§ 17
Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

(1) Die Lehrplanung ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit von zwei Jahren (entsprechend vier Semestern) abgeschlossen werden kann. Die Lehrplanung erfolgt im Jahresturnus.

(2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und internationale Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind nationale und internationale Experten verschiedener epidemiologischer Fachdisziplinen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 18
Abschluss des Studiums

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden. Davon entfallen 27 Kreditpunkte auf die Masterarbeit. Insgesamt mindestens 63 Kreditpunkte müssen im Rahmen der Module 1-7 erworben werden.

§ 15
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Epidemiologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. März 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 31, Nr. 3, S. 28) außer Kraft. Sie ist weiter anzuwenden für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Studiengang zugelassen waren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 16. Dezember 2004.

Bielefeld, den 1. März 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann